

## Gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen von Abfällen aus privaten Haushalten

Dieses Merkblatt soll Sie als Bürger\*innen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Zulässigkeit von gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen informieren, die Ihnen in den meisten Fällen durch Wurfzettel in Ihrem Briefkasten angekündigt werden.

### Bitte beachten Sie, dass nicht jede Sammlung von Abfällen zulässig ist!

Nach § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind gemeinnützige und gewerbliche Sammlung von Wertstoffen aus privaten Haushalten bei der zuständigen Behörde, hier dem Landesamt für Umwelt, anzuzeigen.

#### Generell ausgenommen von gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlungen aus privaten Haushalten sind:

- grundsätzlich alle Abfälle zur Beseitigung, also nicht verwertbare Abfälle
- gemischte Siedlungsabfälle, wie z. B. Hausmüll
- gefährliche Abfälle, wie z. B. Lösemittel, Altöle und Asbest
- Abfälle, die bestimmten Rücknahmepflichten unterliegen (z. B. Altfahrzeuge)
- sämtliche Elektro- und Elektronikaltgeräte

#### Sammlungen können unterschiedlich organisiert werden. Dazu gehören:

- das Holsystem beim privaten Haushalt, z. B. auf individuelle Bestellung durch den Bürger oder auch durch Abholung vom Straßenrand nach vorheriger Verteilung von Handzetteln
- zentral aufgestellte Sammelcontainer (z. B. Altkleidersammlungen)
- feste Annahmestellen (z. B. Schrotthändler)

#### Vermeehrt finden aber auch unzulässige Sammlungen statt. Unzulässig deshalb, weil:

- die erforderliche Anzeige bei der zuständigen Behörde nach § 18 KrWG fehlt und damit keine Möglichkeit zur Überwachung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung besteht oder
- Abfälle gesammelt werden, die der Gesetzgeber ausdrücklich von der gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung ausgenommen hat, wie z. B. Elektro- und Elektronikaltgeräte

Inbesondere bei den Sammlungen nach vorheriger Verteilung von Handzetteln gibt es viele "schwarze Schafe". Häufig werden gewerbliche Sammlungen mit Gewinnabsicht auch als Spendenaufrufe "getarnt".

#### Indizien für eine unzulässige Sammlung sind u. a.:

- fehlende Angabe des Sammlers mit (Firmen-) Namen und Adresse
- Sammlung nicht zugelassener Abfälle, wie z. B. Elektro- und Elektroaltgeräte

Was mit diesen Abfällen passiert, kann durch die zuständigen Behörden weder nachvollzogen noch überwacht werden. Anzunehmen sind illegale Entsorgungswege, wie die Sortierung und Zerlegung außerhalb zugelassener Anlagen. Gerade bei Elektroaltgeräten können so Schadstoffe freigesetzt werden und in den Boden gelangen. Fraglich ist in diesen Fällen auch die Entsorgung nicht mehr verwertbarer Bestandteile, die illegal in Wald und Flur abgelagert werden könnten.

**Wer also Handzettel in seinem Briefkasten zu Abfallsammlungen findet, ist gut beraten, diese zunächst zu prüfen und ggf. telefonisch Erkundigungen bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises einzuholen:**

Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin  
Tel. 03391 688 6758; Fax 03391 688 6071 oder per E-Mail: [umweltamt@opr.de](mailto:umweltamt@opr.de)

Ihre Abfallwirtschaft